

412.111

**Verordnung  
über die Volksschule und die Vorschulstufe  
(Volksschulverordnung)  
(Änderung)**

(vom 7. Mai 1991)

*Der Erziehungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung) vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4. Zwei Lehrer können auch gemeinsam eine Klasse unterrichten. Derjenige mit dem kleineren Pensum erteilt mindestens zwölf Wochenstunden. Für die Unterrichtsgestaltung und für die Aufsicht über die Schüler liegt die Verantwortung bei dem gemäss Stundenplan zuständigen Lehrer. Im übrigen haben Lehrer mit Teilpensum die gleichen Rechte und Pflichten wie Lehrer mit vollem Pensum.

§ 11 Abs. 5. Zwei Lehrer können auch gemeinsam eine Klasse unterrichten. Derjenige mit dem kleineren Pensum erteilt mindestens zwölf Wochenstunden. Für die Unterrichtsgestaltung und für die Aufsicht über die Schüler liegt die Verantwortung bei dem gemäss Stundenplan zuständigen Lehrer. Im übrigen haben Lehrer mit Teilpensum die gleichen Rechte und Pflichten wie Lehrer mit vollem Pensum.

II. Die Änderungen treten auf den 1. Oktober 1991 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Mai 1991

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Sekretär:

Hassler

Die vorstehende Änderung der Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung) vom 31. März 1900 wird genehmigt.

Zürich, den 28. August 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller